



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
 Konsumentenschutz
 z.H. Frau Mag. Beate Saurugger
 per Mail: VII9@bmask.gv.at
 cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/158/ak
 Wien, am 21.05.2013

Betreff: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013
Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2013
(ARÄG 2013)

Sehr geehrte Frau Mag. Saurugger,

Zum oben angeführten Entwurf erlauben wir uns binnen offener Frist Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich begrüßt das Österreichische Rote Kreuz die gesetzliche Verankerung einer möglichen Pflegekarenz sowie Pflegeteilzeit.

Allerdings stellen wir fest, dass die Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit gemäß vorliegendem Entwurf mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren ist und der pflegende Angehörige keinen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz besitzt. Zwar werden Dienstgeber für die Situation eines Dienstnehmers mit einem zu betreuenden bzw. zu pflegenden Angehörigen vielfach Verständnis haben, doch ist leider nicht in allen Fällen davon auszugehen, dass seitens des Dienstnehmers eine Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit tatsächlich mit dem Dienstgeber „ausverhandelt“ und vereinbart werden kann. Die pflegenden Angehörigen befinden sich durch die Belastungen der Betreuung und Pflege häufig bereits in einer schwierigen Lebenssituation. Die Situation wird noch erschwert, wenn der pflegende Angehörige beim Arbeitgeber mit seinem Wunsch auf Pflegekarenz kein Gehör findet.

Das Österreichische Rote Kreuz hält es daher für unumgänglich, dass pflegende Angehörige bei Bedarf Pflegekarenz in Anspruch nehmen können, ohne von der Zustimmung des Dienstgebers abzuhängen. Wir fordern daher nachdrücklich die Verankerung eines Anspruches auf Pflegekarenz im Gesetz.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Die Dauer der ins Auge gefassten Pflegekarenz (max. 3 Monate; in bestimmten Fällen neuerliche Pflegekarenz für max. 3 weitere Monate) halten wir aus unserer praktischen Erfahrung heraus für angemessen. Sehr zu begrüßen ist, dass für eine zu betreuende bzw. zu pflegende Person auch mehrere Dienstnehmer Pflegekarenz vereinbaren können.

Als ausgesprochen positiv erachten wir die Einführung eines Pflegekarenzgeldes bzw. im Falle von Pflegeteilzeit eines aliquoten Pflegekarenzgeldes sowie die Öffnung dieses Anspruches auch für Personen, die sich in Familienhospizkarenz befinden.

Sofern diese im Gesetz vorgesehenen Eckpunkte mit dem von uns geforderten gesetzlichen Anspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit verbunden werden würden, würde damit für pflegende Angehörige eine wesentliche Erleichterung ihrer ohnedies oft sehr schwierigen Lebenssituation erreicht werden.

Wir ersuchen daher höflich, unser Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär


Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag. Andrea Kotorman,
andrea.kotorman@roteskreuz.at